



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.03.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14726 –

Frage Nummer 76 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der zuletzt hohen Schwankungen bei den gemeldeten Neuinfektionen in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die nicht zuletzt einen signifikanten Einfluss auf die 7-Tage-Inzidenz und damit auf Öffnungen u. a. bei Schulen und im Einzelhandel in der Stadt und im Landkreis hatten, frage ich die Staatsregierung, auf welche Ursachen diese Schwankungen nach Kenntnis der Staatsregierung im Bereich des Gesundheitsamts Erlangen zurückzuführen sind (bitte aufschlüsseln nach tatsächlichen Schwankungen im Infektionsgeschehen, Meldeverzug durch Labore und Meldeverzug durch Weitergabe des Gesundheitsamts an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der Ursachen des Meldeverzugs der letzten 4 Kalenderwochen), welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu weiteren Landkreisen bzw. kreisfreien Städte Bayerns zu den Ursachen von Meldeverzügen und damit einhergehender Schwankungen, die auf Grundlage der aktuellen Bestimmungen zu Öffnungsschritten geführt haben, die bereits wieder zurückgenommen werden mussten und wie will die Staatsregierung die Situation verbessern, damit insbesondere Schulen eine verlässliche Perspektive haben und gleichzeitig Öffnungsschritte in anderen Bereichen, sofern sie vollzogen werden, durch derartige Meldeverzüge nicht auf wacklige Beinen gestellt sind und die Logik der Infektionsschutzverordnung in gewisser Weise untergraben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ungewöhnliche Schwankungen können weder für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt noch für andere Regionen in Bayern festgestellt werden.

Die Infektionen erfolgen in der Bevölkerung nicht linear, insofern muss grundsätzlich von gewissen Schwankungen ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass sich an unterschiedlichen Tagen unterschiedlich viele Menschen testen lassen, sodass tageweise unterschiedlich viele Infektionen aufgedeckt und den Gesundheitsämtern gemeldet werden.

Bei der Übermittlung der Fälle von den Gesundheitsämtern über das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an das Robert Koch-

Institut (RKI) kann es zu einem Melde- und Übermittlungsverzug kommen, z. B. wenn das örtliche Gesundheitsamt Fälle zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt an das LGL übermittelt und diese deshalb nicht mehr am selben Tag an das RKI übermittelt werden können. Ein Übermittlungsverzug kann auch durch technische Störungen verursacht sein. Das LGL steht im guten Kontakt sowohl mit den Gesundheitsämtern als auch mit dem RKI, sodass etwaig aufgetretene Ursachen für einen Melde- und Übermittlungsverzug rasch behoben werden und auch in der Zukunft zügig behoben werden können.

Bei der für weitere Öffnungsschritte maßgeblichen, vom RKI ausgewiesenen 7-Tage-Inzidenz liegt das Meldedatum beim Gesundheitsamt zugrunde, also das Datum, an dem das örtliche Gesundheitsamt Kenntnis über den Fall erlangt und ihn elektronisch erfasst hat (also nicht das Datum, an dem die Daten des Falls dem RKI übermittelt werden). Insofern werden etwaige verspätete Datenlieferungen in den Berechnungen adäquat berücksichtigt.

Die aktuellen Bestimmungen zu Öffnungsschritten (vgl. § 3 i. V. m. mit den jeweils geltenden Regelungen für die konkreten Lebensbereiche und §§ 18, 19 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV) schaffen eine der Dynamik des Infektionsgeschehens entsprechende Perspektive und fangen etwaige kurzzeitige Schwankungen in der 7-Tage-Inzidenz auf.

Mit der 12. BayIfSMV wurde das Vorgehen bei der inzidenzabhängigen Entscheidung über Schul- und Kitafragen angepasst. Diese stellt nunmehr auf eine Wochenperspektive auf der Grundlage der jeweils am Freitag vorliegenden Daten ab (vgl. Begründung der 12. BayIfSMV vom 6. März 2021, BayMBl. Nr. 172).

Die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen z. B. bei einem unvorhergesehen rasanten Anstieg der Infektionszahlen oder bei im Einzelfall offenkundiger Fehlerhaftigkeit der vom RKI veröffentlichten Zahlen zu treffen (§ 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV), bleibt unberührt